

## Sachsen

# Vorgaben für Sortieranlagen fortgeschrieben

Sortieranalysen sind unverzichtbar, um etwa vorhandene Potenziale für die getrennte Sammlung von Wertstoffen in gemischten Abfallströmen zu ermitteln. Sie haben an Bedeutung gewonnen, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit Anfang 2015 zu einer getrennten Sammlung verpflichtet, etwa von Bioabfällen.

Die "Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen" ("Sächsische Sortierrichtlinie") ist seit 1998 Grundlage für Sortieranalysen im Bereich der sächsischen Abfallwirtschaft. Sie fand nicht nur in Sachsen, sondern auch bundesweit und bei der Analyse von Abfällen und Stoffströmen in Abfallbehandlungsanlagen Anwendung.

Der Schwerpunkt der Fortschreibung der 'Sächsischen Sortierrichtlinie' liegt bei der Analyse der Restabfälle aus Haushaltungen, da in diesem gemischten Abfallstrom die größten Potenziale an Wertstoffen für eine getrennte Sammlung liegen. Die Richtlinie enthält auch Anforderungen und Hinweise für Sortieranalysen von Bioabfällen.

Ergebnisse von Sortieranalysen, die z.B. als Planungsgrundlagen verwendet werden sollen, müssen belastbar sein, d.h. bestimmte Anforderungen an die Repräsentativität und Verlässlichkeit erfüllen. Belastbare Planungsgrundlagen erfordern daher einen Mindestuntersuchungsumfang. Die damit verbundenen Kosten sind für die Durchführung von Sortieranalysen oft ein Hindernis.

Ziele der Fortschreibung der Sächsischen Sortierrichtlinie waren daher die Bestimmung des Mindeststichprobenumfangs für Restabfälle aus Haushalten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bei Erhalt der Wissenschaftlichkeit sowie Erleichterungen bei der Anwendung der Sortierrichtlinie.

Als Problem für eine erfolgreiche Sortieranalyse erwiesen sich in der Vergangenheit nicht selten unzureichende oder nicht eindeutige Beschreibungen der Leistung durch ausschreibende Stellen. Aufgrund des Angebotspreises als wesentliches Vergabekriterium erhielt in solchen Fällen oftmals derjenige Bieter den Zuschlag, der den geringsten Leistungsumfang (Stichprobenumfang) anbot. Um dem entgegenzuwirken und die ausschreibenden Stellen zu unterstützen enthält die Richtlinie nunmehr ein Formular zur Leistungsbeschreibung sowie ein Formular zur Dokumentati-on der Rahmenbedingungen.

Ein ausführlicher Beitrag von Jörg Wagner, Stefan Zinker und Thomas Kügler zur Sächsischen Sortierrichtlinie ist in 'Müll und Abfall', 7-2015, S. 385 ff. veröffentlicht. Der nachfolgend unterstrichene Link führt direkt zur fortgeschriebenen [Sächsischen Sortierrichtlinie](#).



Quelle: H&K aktuell 8/9\_2015, Seite 5: Maria Thelen-Jüngling, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)